

langen, die dreijährige Vorbereitungszeit in eine vierjährige zu verwandeln, so daß wir dann von 6 Jahren auf 8 kämen. Nun, meine Herren, das ist in der That nicht gleichgültig. Wir sind nach meiner Meinung mit der Vorbereitungszeit am äußersten Maße des Erlaubten angekommen und was wir darüber hinaus thun, hat bloß die Folge, auf Kosten der jungen Leute, auf Kosten ihrer geistigen Ausbildung sie länger studiren zu lassen. Man muß sich die Frage vorlegen, was kann überhaupt auf der Universität, was kann während dieser dreijährigen Vorbereitungszeit erreicht werden? Kann man innerhalb der drei Jahre auf der Universität das ganze Gebiet der Rechtswissenschaft positiv in sich aufnehmen, so zwar, daß man im Stande ist, nachher ohne weiteres Studium wesentlich auf allen Gebieten der Rechtswissenschaft orientirt zu sein? Das ist nach meiner Meinung nicht möglich; gerade weil es nicht möglich ist, so muß man sich eine Beschränkung auferlegen und die Beschränkung besteht darin, daß man sich sagen muß, der Student soll auf der Universität lernen, wie er später studiren soll, wie er eine Sache angreifen soll, wenn ihm einzelne Sachen vorkommen und er dann in die Nothwendigkeit versetzt wird, sie gründlich zu handhaben. Die Bestrebungen, die aber jetzt vorliegen, eine Verlängerung der Studienzeit herbeizuführen, gehen von einem diametral entgegengesetzten Standpunkte aus. Man fordert bei einem Examen eine solche Ummasse von positiven Kenntnissen, daß schließlich das Examen Gedächtnisache wird. Man fordert, daß der junge Mann nicht bloß sich soll orientirt haben, sondern man fordert, daß er eben mehr soll gelernt haben, als voraussichtlich in diesen drei Jahren gelernt werden kann, und davon ist die Folge, daß man wünscht, daß aus einem dreijährigen Studium ein vierjähriges gemacht werde. Ich gebe zu, daß ja der Einzelne Veranlassung haben kann, anstatt drei vier Jahre zu studiren, er kann durch Krankheit oder irgend welche Umstände dazu veranlaßt werden, statt drei Jahre vier Jahre auf der Universität sich aufzuhalten; das kann sehr vernünftig sein; hier handelt es sich aber um die gesetzlichen Grenzen und als gesetzliche Grenzen halte ich die gegenwärtig bestehende Zeit von drei Jahren für völlig ausreichend. Ich wünsche durchaus nicht, daß diese Zeit verlängert wird, und ich glaube, wenn sie noch verlängert werden sollte, daß das für den Standpunkt, von dem aus man das Universitätsstudium beurtheilt, ein verkehrtes Resultat ergeben würde, daß es nachtheiliger wäre, als vortheilhaft; und weil ich so zur Sache stehe, deswegen wünsche ich, daß eine solche Verlängerung nicht eintreten möge ohne Mitwirkung der Stände. Ganz das Nämliche gilt bezüglich der Vorbereitungszeit. Auch in der Vorbereitungszeit kann der Referendar nicht jeden einzelnen Theil des practischen Dienstes vollständig lernen, sondern er kann

nur lernen, wie er eine Sache practisch anzugreifen hat. Deswegen genügen auch hier drei Jahre und deswegen wünsche ich auch hier, daß sie nicht verlängert werden möchten. Ja, ich könnte, wenn die sechs Jahre nicht an und für sich festständen, mich in einer weiteren Erörterung ergehen, ob nicht eine andere Stellung zu der Sache gerechtfertigt wäre, die auf eine Abkürzung der ganzen Vorbereitungszeit hinausläufe. Das ist aber hier nicht in Frage, weil die Angelegenheit ja abgethan ist. Eine Verlängerung halte ich aber für sehr verderblich und ich wünsche deswegen, daß, wenn sie einmal in Frage kommt, möchte sie nicht durchgeführt werden dürfen, ohne daß die Stände darum gefragt werden. Ich habe gesagt: ich halte die Sache für verderblich. Das scheint vielleicht etwas stark ausgedrückt und doch muß ich den Ausdruck in seiner vollen Schärfe aufrecht erhalten; denn, meine Herren, rechnen Sie die Jahre zusammen, so bekommen Sie: drei Jahre für das Universitätsstudium, drei Jahre für die Vorbereitungszeit, durchschnittlich ein Jahr für Militär und Examina, d. i. wenig gerechnet, Summa Summarum mindestens sieben Jahre. Nehmen Sie nun an, der junge Mann, wenn er von der Schule abgeht, ist 19 Jahre alt — in sehr günstigen Fällen 18 Jahre; aber das sind Ausnahmefälle; ich glaube, man kann als Durchschnitt 19 Jahre annehmen; rechnen Sie Alles zusammen, so bekommen Sie 26 Jahre als Minimum. Nun bin ich ja ganz gewiß nicht dagegen, daß man sein ganzes Leben hindurch lernt, es kommt nur auf die Frage an, wie man das macht, ob man selbständig lernt unter eigener Verantwortlichkeit, ob man auf eignen Füßen steht oder ob man angesichts eines Examens arbeitet. Meine Herren! Ich behaupte, daß die Examina neben ihren Vortheilen einen ganz entschiedenen Nachtheil haben, daß sie nämlich die jungen Leute zwingen, sich in ganz bestimmten Bahnen und Geleisen zu bewegen, und daß sie die jungen Leute zwingen, mehr oder minder auch die Befähigten zwingen, die Selbständigkeit ihres Studiums nach Maßgabe der Examina einzurichten. Gerade darin liegt ein Nachtheil, den ich wünsche insoweit beschränkt zu sehen, wie es mit den Verhältnissen verträglich ist. Ich wünschte jedenfalls nicht, daß dieser Nachtheil über das nothwendige Maß ausgedehnt werde, und weil ich das nicht wünsche, so wünsche ich auch, daß, wenn jemals derartige Bestrebungen kommen sollten, die Stände um ihre Zustimmung befragt werden. Wenn der junge Mann 25, 26, 27 Jahre alt geworden ist, so kann er es allerdings möglicher Weise als Uebelstand empfinden, daß er noch nicht gleich in den Staatsdienst kommt. Das ist Das, was die Commission im Auge gehabt hat. Ich habe aber durchaus nicht in meinem Antrage verlangt, daß der junge Mann nach beendigtem zweiten Examen als Richter angestellt wer